



Freie und Hansestadt Hamburg

Landesbetrieb Erziehung und Beratung

Überarbeitung: 15.11.2017
Erstveröffentlichung: 31.07.2001
Nachfragen an: Klaus-Dieter Müller, Geschäftsführung

Dienstanweisung *Meldung von Vorkommnissen*

DA-Vorkommnisse
in der Fassung vom 15.11.2017

1 Gegenstand

Die Dienstanweisung regelt die Aufgaben von Beschäftigten des Landesbetriebes Erziehung und Beratung, die im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit Kenntnis über Vorkommnisse im Bereich des LEB erlangen.

2 Vorkommnisse – Begriffsbestimmung

Nicht jedes Vorkommnis ist meldepflichtig. Daher werden im Folgenden die im Rahmen dieser Dienstanweisung relevanten Formen von Vorkommnissen erläutert.

2.1 Besondere Vorkommnisse

2.1.1 Besondere Vorkommnisse sind Ereignisse, die bedeutsam sind und weitreichende Folgen für

- betreute Personen,
- die Einrichtung, in der sie leben oder von der sie betreut werden,
- das dort beschäftigte Personal,
- die für die Jugendhilfe zuständige Fachbehörde oder
- in der Öffentlichkeit

nach sich ziehen können. Dazu zählen insbesondere:

- Katastrophen oder katastrophenähnliche Ereignisse (das sind z.B. alle über die Schadensfälle des täglichen Lebens hinausgehenden Ereignisse, die in einem ungewöhnlichen Ausmaß Schäden an Leben oder an der Gesundheit von Menschen oder an Sachwerten verursacht haben oder zur Folge haben können)

- Feuer, Explosionen o.ä.
- Ereignisse, die möglicherweise die sofortige anderweitige Unterbringung aller in einer Einrichtung untergebrachten Minderjährigen oder größerer Gruppen von ihnen erforderlich machen
- Tod, Freitod oder Freitodversuch eines betreuten jungen Menschen
- Unfälle, die eine sofortige Benachrichtigung der Angehörigen angezeigt erscheinen lassen
- gehäuft auftretende Erkrankungen, insbesondere, wenn sie Folgen für Besuche, Beurlaubungen, Entlassungen und Neuaufnahmen mit sich bringen
- festgestellte wie ebenso vermutete Misshandlungen
- strafbare Handlungen zum Nachteil betreuter junger Menschen, insbesondere Sittlichkeitsdelikte und Straftaten gegen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit
- Straftaten von betreuten Minderjährigen
- Entführungen und Entführungsversuche

2.1.2 Besondere Vorkommnisse sind auch solche, die zu einer negativen Berichterstattung über den Betrieb oder die Freie und Hansestadt Hamburg führen könnten bzw. geführt haben oder die von grundsätzlicher oder politischer Bedeutung sind bzw. sein könnten.

2.2 Andere Vorkommnisse

Andere Vorkommnisse sind solche, die das körperliche, seelische oder geistige Wohl der Betreuten gefährden und die Fürsorge- und Aufsichtspflicht ihnen gegenüber berühren, aber keine besonderen Vorkommnisse im Sinne dieser Dienstanweisung sind. Dazu gehören etwa:

- Unfälle im Wohnbereich, Werkstätten oder an anderen Orten, die zu einer schweren Verletzung führen
- in Einrichtungen gemachte Funde von Gegenständen, deren Besitz mit Strafverfolgung bedroht ist, wie z.B. Drogen, Waffen, Diebesgut, Propagandamaterial verfassungsfeindlicher Organisation oder volksverhetzende bzw. gewaltverherrlichende Materialien
- Beschwerden der Betreuten oder der sie vertretenden Dritten über Beschäftigte des LEB
- Vandalismus und größere Zerstörungen durch Betreute oder andere Personen

- Beschwerden von Nachbarn oder der Öffentlichkeit
- Tätlichkeiten gegen das Personal des LEB, die von Betreuten oder mit ihnen bekannten oder verwandten Dritten begangen werden

Andere Vorkommnisse sind außerdem

- die wiederholte oder dauerhafte unerlaubte Abwesenheit Minderjähriger aus Einrichtungen sowie
- der wiederholte oder dauerhafte Aufenthalt von Minderjährigen aus Einrichtungen bei Dritten, die deren Wohl in besonderer Weise schädigend beeinflussen,

wenn diese Umstände nicht durch die verantwortlichen Betreuerinnen bzw. Betreuer abgewendet werden können.

2.3 Meldepflichtige Übergriffe gegen Beschäftigte

Meldepflichtige Übergriffe sind verbale, physische oder psychische Handlungen Betreuer oder Dritter, die von Beschäftigten als nicht hinnehmbare Verletzung ihrer Integrität empfunden werden und zu institutionellen Konsequenzen bzw. Reaktionen geführt haben.

Meldepflichtige Übergriffe können insbesondere folgende Verhaltensweisen sein:

- Beschimpfungen, Beleidigungen, Bedrohungen und körperliche Gewalt mit Worten, Gesten, Gegenständen oder Waffen
- Sachbeschädigungen ohne unmittelbare Gewalt gegen Beschäftigte, wenn mit ihnen die Absicht verfolgt wird, Beschäftigte zu bedrohen oder sie diese Wirkung haben

Reaktionen bzw. Konsequenzen in diesem Sinne können insbesondere sein:

- Strafantrag, Strafanzeige, Polizeieinsatz oder Hausverbot
- Hilfeleistung durch Kolleginnen oder Kollegen
- Ermahnung oder Zurechtweisung des Täters durch Vorgesetzte

3 Meldung von Vorkommnissen

Für die Meldung eines Vorkommnisses ist die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter zuständig, die bzw. der bei Eintritt des Ereignisses anwesend ist. Sie bzw. er hat auch den Bericht zu schreiben, es sei denn, dass die zuständige Verbund- bzw.-Einrichtungsleitung etwas anderes anordnet.

Grundsätzlich sind bei der Meldung von Vorkommnissen die folgenden Regelungen einzuhalten. Bestehen für einzelne Bereiche des LEB besondere Regelungen, gelten diese vorrangig.

Alle Medienkontakte im Zusammenhang mit Vorkommnissen werden durch LEB 01 oder LEB-GF (im Vertretungsfall) koordiniert. Dafür erforderliche Informationen sind termingerecht zu übermitteln.

3.1 Meldung besonderer Vorkommnisse gem. Ziff. 2.1

- 3.1.1 Für besondere Vorkommnisse ist ein Bericht gem. Anlage zu erstellen. Darin ist das Vorkommnis knapp, aber präzise darzustellen. Ggf. sind die weiteren Maßnahmen zu beschreiben und Hinweise zum Medieninteresse zu geben. Außerdem ist der Verteiler des Berichtes festzulegen.
- 3.1.2 Besondere Vorkommnisse in Einrichtungen mit einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII¹ sind der zuständigen Heimaufsicht sofort telefonisch zu melden. Ist diese telefonisch nicht zu erreichen, ist die Erstmeldung per E-Mail zu übermitteln. Nach erfolgter Erstmeldung ist ein Bericht gem. Anlage zu übersenden, wenn im Telefongespräch nicht ausdrücklich vereinbart wurde, dass dies nicht erforderlich ist. Die Meldung ist von der Abteilungsleitung abzugeben, es sei denn, sie beauftragt die Verbund- oder Einrichtungsleitung damit. Gleiches gilt für die Abgabe des Berichts an alle anderen externen Stellen.
- 3.1.3 Alle besonderen Vorkommnisse sind LEB-GF umgehend, spätestens jedoch 24 Stunden nach dem Ereignis bzw. am darauffolgenden Werktag per Bericht gem. Anlage zu melden. Falls der Bericht nicht umgehend abgegeben werden kann, muss das Vorkommnis zunächst telefonisch gemeldet werden.
- 3.1.4 LEB-GF entscheidet, ob bzgl. besonderer Vorkommnisse
- weitere Informationen bzw. Berichte erforderlich sind,
 - mit der Behördenleitung, der Pressestelle, anderen Behörden oder Dritten kommuniziert werden muss und in welcher Weise,
 - Folgeberichte zu erstellen sind, insbesondere zur weiteren Entwicklung und dem Erfolg der eingeleiteten Maßnahmen.

¹ Dies umfasst Einrichtungen, in denen Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten.

3.1.5 Soweit bekannt bzw. relevant, sind im Bericht Angaben zu weiteren am Vorfall beteiligten Personen, ärztlichen Untersuchungsergebnissen, polizeilichen Ermittlungsergebnissen sowie weiteren benachrichtigten Personen oder Institutionen zu machen.

3.1.6 Meldungen über besondere Vorkommnisse werden von LEB-GF archiviert, statistisch erfasst und ausgewertet.

3.2 Meldung anderer Vorkommnisse gem. Ziff. 2.2

3.2.1 Andere Vorkommnisse sind über die Verbund- bzw. Einrichtungsleitung an die Abteilungsleitung zu melden. Diese bewertet das Vorkommnis und die eingeleiteten Maßnahmen und entscheidet, ob es der Geschäftsführung gemeldet wird. Kriterien hierfür sind insbesondere, ob das Ereignis

- eine fachlich bedeutsame Entwicklungstendenz widerspiegelt,
- auf einen allgemeinen, den Einzelfall übersteigenden Regelungsbedarf verweist oder
- mit einem groben Fehlverhalten von Beschäftigten verbunden ist.

3.2.2 Meldungen über andere Vorkommnisse werden nach Anweisung der Abteilungsleitungen dokumentiert und von ihnen in einer Weise archiviert, die eine spätere Einsichtnahme bzw. Auswertung durch LEB-GF zulassen.

3.3 Meldepflichtige Übergriffe gem. Ziff. 2.3

Meldepflichtige Übergriffe sind LEB-GF innerhalb von zwei Werktagen formlos schriftlich mitzuteilen. In gravierenden Fällen (z.B. erhebliche Körperverletzung mit Arbeitsunfähigkeit) gilt das Meldeverfahren wie für besondere Vorkommnisse gem. Ziff. 3.1.3. Die Meldung muss mindestens enthalten: Zeitpunkt, Ort, Inhalt und Hergang, Täter und Opfer, ggf. benutzte Gegenstände oder Waffen, ergriffene Konsequenzen sowie eingeleitete Maßnahmen. Soweit ein Übergriff im Kontext eines besonderen Vorkommnisses stattfand und die erforderlichen Informationen im Bericht enthalten sind, ist keine zusätzliche Meldung zu derjenigen gem. Ziff. 3.1.3 erforderlich.

4 Straftaten

Sind Vorkommnisse nach Ziff. 2 mit Handlungen verbunden, die eine Straftat darstellen könnten, ist zu erwägen, ob durch den LEB eine Strafanzeige oder ein Strafantrag gestellt wird. Kriterien und Verfahren sind in der „Dienstanweisung Strafsachen“ geregelt.

5 Schlussbestimmung

Die Dienstanweisung tritt am 15.11.2017 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 11.03.2016.

Klaus-Dieter Müller

Geschäftsführung

	Wer war ggf. Täter? Täter eingeben Betreute(r) ist Opfer? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Es besteht nur der Verdacht an der Tat: <input type="checkbox"/>
Hergang: Kurze Schilderung des Vorkommnisses und ggf. die eingetretenen Folgen Wurden andere geschädigt? Falls ja: Wer? Welcher Schaden ist entstanden? Wurden ggf. Waffen/Hilfsmittel verwendet und welche?	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ort des Vorkommnis:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ärztliche Untersuchungsergebnisse:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Polizeiliche Ermittlung:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Was wurde vom Träger veranlasst? Welche Schritte und Maßnahmen sind bis zum Zeitpunkt der Meldung eingeleitet worden.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ggf weitere am Vorfall Beteiligte	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Wer wurde informiert/hat Kenntnis? z.B. Sorgeberechtigte, Eltern, Jugendamt, Richter, Polizei, Trägerleitung	Gab es Medienkontakte: Ja <input type="checkbox"/> Nicht bekannt <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Leitung <input type="checkbox"/> BASFI/FS 222: Trägerberatung und -aufsicht <input type="checkbox"/> Jugendamt: Fallzuständige Fachkraft <input type="checkbox"/> Jugendamt: JGH <input type="checkbox"/> Sorgeberechtigte/r-Vormund <input type="checkbox"/> Richter/in <input type="checkbox"/> JBH Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Sachstand/Weitere Schritte	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Wichtiger Hinweis:

Zur Sicherstellung einer sofortigen Kenntnisnahme und Bearbeitung soll die Übermittlung des besonderen Vorkommnisses grundsätzlich per Fax +4940 4 279 61-530 erfolgen.

Der Versand der Informationen auf anderem Wege erfolgt nur nach vorheriger Absprache mit der Heimaufsicht.

Verteiler

- Abteilungsleitung
- LEB-GF (LEB 01)
- BASFI/FS 222: Trägerberatung und -aufsicht
- Jugendamt: Fallzuständige Fachkraft
- Jugendamt: JGH
- Vormund
- Richter/in
- JBH